

## Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

### Übersicht Prüfkriterien Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder Stand 24.01.2022

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX<sup>1</sup> vom 23.07.2019 i.d.F.v. 15.12.2021, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.1 zum Landesrahmenvertrag sowie der Verfahrensvereinbarung (LWL) / den vertraglichen Leistungsvereinbarungen (LVR).

#### Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Betriebsnotwendige Anlagen	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	Es wird geprüft, ob die durch das SGB VIII geforderten betriebsnotwendigen Anlagen (Räumlichkeiten, Außenanlagen) gemäß der Betriebserlaubnis zugrundeliegenden inklusionspädagogischen Konzeption vorgehalten werden.
Sächliche Ausstattung	Sächliche Ausstattung	Es wird geprüft, ob die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung gemäß der Betriebserlaubnis sichergestellt wird.
Transparenz Leistungsumfang	Leistungs- und Vergütungsvereinbarung inkl. Inklusionspädagogischer Konzeption	Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (ausgenommen in diesen Dokumenten ggf. dargelegte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) inklusive der Inklusionspädagogischen Konzeption als Bestandteil dieser Vereinbarungen wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.

<sup>1</sup> Änderungen und Vereinbarung zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Fachkonzept</p>	<p>Fortschreibung Inklusionspädagogische Konzeption</p>	<p>Es wird geprüft, ob eine Inklusionspädagogische Konzeption (verpflichtend ab dem 01.08.2021) vorliegt. Sofern zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Inklusionspädagogische Konzeption vorgelegt werden kann, ist nachzuweisen, dass die Einrichtung in den Entwicklungsprozess eingestiegen ist.</p> <p>Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Inklusionspädagogischen Konzeption bei Bedarf bzw. Notwendigkeit zu erfolgen (z. B. im Falle einer Gesetzesänderung, wenn eine Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung bzw. sofern eine Strukturveränderung erfolgt).</p> <p>Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung der Inklusionspädagogischen Konzeption gesichert ist bzw. erfolgt.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personelle Ausstattung und Personalqualifikation</p>	<p>Personalschlüssel (Anzahl)</p>	<p>Geprüft wird, ob im Rahmen der Basisleistung I für das gewählte Modell (Gruppenstärkenabsenkung/Zusatzkraft) gruppenspezifisch erforderliche Personalschlüssel (siehe LRV Anlage B.4) vorgehalten und vertragsgemäß eingesetzt wird. Hierfür wird ggf. der eingereichte Leistungsnachweis hinzugezogen.</p> <p>Sofern ergänzend individuelle heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen werden, wird geprüft, ob das zusätzliche Personalkontingent im bewilligten und damit vorzuhaltenden Umfang eingesetzt wird (Soll-Ist-Abgleich).</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalqualifikation</p>	<p>Personalqualifikation</p>	<p>Zum Nachweis, dass das in KiBizWeb angegebene Personal mit der entsprechenden Qualifikation vorgehalten und eingesetzt wird, erfolgt zu Prüfzwecken ein Soll-Ist-Abgleich (z.B. mittels Vorlage der entsprechenden Arbeitsverträge). Sofern individuelle heilpädagogische Leistungen (Face to Face) bewilligt wurden, wird überprüft, ob der Einsatz der/des dafür vorgesehenen Mitarbeitenden entsprechend erfolgt.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen der Fachkräfte</p>	<p>Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen der Fachkräfte</p>	<p>Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, dass Supervisionsmaßnahmen durchgeführt wurden. Darüber hinaus wird geprüft, welche Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte mit inhaltlichem Bezug zur Eingliederungshilfe/Inklusion (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens) stattgefunden haben. Diese Nachweise erfolgen formlos (z. B. anhand von Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen).</p>

## Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Qualitätsmanagement/ Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeiten sowie die verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen überprüft. Die Festlegung der Verantwortlichkeit obliegt dem Träger.
	Schlüsselprozesse	<p>Es wird geprüft, ob der Leistungserbringer eine Teilhabe- und Förderplanung nach vorgegebenem Muster erstellt und diese mindestens einmal jährlich (im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs mit den Leistungsberechtigten und deren Erziehungsberechtigten) fortschreibt (siehe auch Beteiligung/Partizipation).</p> <p>Zusätzlich ist die gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorzuhalten.</p> <p>Darüber hinaus wird geprüft, ob eine Vereinbarung (mit dem Spitzenverband) zur Fachberatung für inklusive Fragestellungen getroffen wurde und in welcher Form / zu welchen Anlässen diese in Anspruch genommen wird.</p> <p>Insbesondere wird geprüft, ob die Fachberatung zur Vermeidung eines Wechsels der Einrichtung / Sicherstellung einer dauerhaften Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Einzelfall vorab stattgefunden hat. Diese Nachweise erfolgen formlos.</p> <p>Ebenso wird geprüft, welche Aktivitäten des trägereigenen bzw. einrichtungseigenen Fallmanagements erfolgt sind (z. B. Aspekt Kooperations- und Netzwerkarbeit: Einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen wie z. B. Frühförderstellen, Ärzt*innen, Therapeut*innen etc.). Dieser Nachweis erfolgt formlos.</p>
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten sowie der Erziehungsberechtigten	<p>Geprüft wird, ob Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und deren Erziehungsberechtigten implementiert sind:</p> <p>Es wird geprüft, ob im Erst- und Aufnahmegespräch die Wünsche und Erwartungen der/des Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst und dokumentiert wurden.</p>

		<p>Geprüft wird, ob im Rahmen folgender Gespräche mit Erziehungsberechtigten deren Wünsche berücksichtigt und <u>regelmäßig</u> reflektiert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geprüft wird, ob eine jährliche Fortschreibung des Teilhabe- und Förderplans gemeinsam mit Erziehungsberechtigten sowie dem/der Leistungsberechtigten im Rahmen eines Entwicklungsgespräches erfolgt (siehe Schlüsselprozesse). Dies dient der Leistungsdokumentation und Überprüfung des Gesamtplanes. Die Darstellung der Zielerreichung sowie die Reflexion und ggf. die Anpassung der Ziele ist fester Bestandteil (siehe auch Erreichungsgrad der vereinbarten (Teilhabe-)Ziele).</li> <li>• In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft, ob Erziehungsberechtigte regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des leistungsberechtigten Kindes informiert werden. Dazu ist Erziehungsberechtigten mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch <b>zusätzlich</b> zur jährlichen Fortschreibung des Teilhabe- und Förderplans über die Entwicklung des leistungsberechtigten Kindes, dessen besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung anzubieten und formlos im Einzelfall sowie in der Gesamtheit zu dokumentieren (Datum und Unterschrift der/des gesprächsführenden Mitarbeitenden).</li> </ul> <p>Es wird geprüft, ob und wie Leistungsberechtigte und deren Erziehungsberechtigte über Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten proaktiv informiert und zur Nutzung angeregt wurden.</p>
	Kooperations- und Netzwerkarbeit	<p>Geprüft wird, ob einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen (bspw. mit anderen Bezugssystemen (z. B. Frühförderung) sowie mit Ärzt*innen, Therapeut*innen und Übernahmeeinrichtungen [Kindertagespflege/Schule]) im Rahmen des Fallmanagements (siehe Schlüsselprozesse) nach Bedarf stattfinden.</p> <p>Geprüft wird die Anbindung an mindestens eine Kooperationsstruktur (z. B. mit der Frühförderung) sowie die Netzwerkarbeit. Diese sind formlos nachweisbar (z. B. anhand schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern).</p>

Gewaltschutz und Meldeverpflichtung	Gewaltschutz	<p>Es wird geprüft, ob ein Gewaltschutzkonzept vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.</p> <p>Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.</p>
	Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind.</p> <p>Hinweis: Die Meldepflicht gegenüber der aufsichtsführenden Behörde gem. § 47 SGB VIII, bestehen weiterhin.</p>

## Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Feststellung der Ergebnisqualität	Erreichungsgrad der individuellen Ziele	<p>Betrachtet wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum individuelle Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden.</p> <p>Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen des Qualitätsmanagements die zu diesem Zweck erforderlichen Daten standardisiert.</p>

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung und die aufsichtsführende Behörde informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und § 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.